

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am XX.XX.2016**

**Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung
(InKostV)**

hier: Änderungen im Melde- und Personenstandswesen

A. Problem

1. Seit dem 1. November 2015 hat das Bundesmeldegesetz (BMG) das Bremische Meldegesetz abgelöst. Die Kostentatbestände des Meldewesens in der Anlage zu § 1 Kostenverzeichnis Inneres der InKostV sind daher zunächst redaktionell an die neuen Rechtsgrundlagen des BMG anzupassen. Darüber hinaus wird ein neuer Gebührentatbestand für eine einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren über das Internet in die InKostV aufgenommen, da diese Leistung in der Stadtgemeinde Bremen über das neue Landesmelderegister angeboten werden soll. Auch ist die Gebührenhöhe an die Kostenwicklung der im Jahre 2002 erlassenen InKostV anzupassen. Hier wird seit dem Jahre 2002 eine Kostensteigerung von ca. 21 % angenommen. Die Länder führen das Bundesmeldegesetz als eigene Angelegenheit aus. Hieraus ergibt sich die Ermächtigung der Länder zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und damit auch des Verwaltungsgebührenrechts.

2. Darüber hinaus sind die Kostentatbestände des Personenstandswesens, die zuletzt in 2009 in der Anlage zu § 1 Kostenverzeichnis Inneres der InKostV geändert worden sind, aufgrund von gestiegenen Personal- und Arbeitsplatzkosten moderat mit einer Kostensteigerungsrate von 10 % anzuheben. Weitergehende Anhebungen der Gebühren z.B. für die Anmeldung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft bzw. der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind nicht erforderlich, da die Aufwände der Verwaltung von der jetzt angehobenen Gebühr gedeckt werden. So benötigt beispielsweise ein/e Beamt_in der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A 9S) oder Arbeitnehmer_innen in vergleichbarer Entgeltgruppe für die Prüfung der Ehevoraussetzungen in einem Fall, in welchem nur deutsches Recht zur Anwendung kommt, durchschnittlich ca. 45 Minuten für diese Prüfung. Lt Allgemeiner Kostenverordnung (AllKostV) wird bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

hierfür ein Stundensatz i.H.v. € 53,00 in Anrechnung gebracht. Eine Gebühr von € 44,00 ist dem Zeitaufwand entsprechend demnach auskömmlich. Gleiches gilt für Prüfung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist. Ein/e Beamt_in der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A13 S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe benötigt hier zwischen 60 und 90 Minuten, abhängig u.a. von der Zuziehung eines ggf. erforderlichen Dolmetschers. Lt. AllKostV wird hierfür ein Stundensatz i.H.v. € 63,00 in Anrechnung gebracht. Eine Gebühr von € 88,00 gestaltet sich damit als mittlerer Wert ebenfalls bedarfsgerecht. Die Länder führen das Personenstandsgesetz, ein Bundesgesetz, als eigene Angelegenheit aus. Hieraus ergibt sich die Ermächtigung der Länder zur Regelung des Verfahrens und damit auch des Verwaltungsgebührenrechts.

3. Bereits seit 1997 werden Eheschließungen nicht nur in den Standesämtern Bremen-Mitte und Bremen-Nord, sondern auch an sog. Außentraustandorten durchgeführt. Vor dem Hintergrund ähnlicher Angebote in verschiedenen Städten Deutschlands und steigender Nachfragen von heiratswilligen Paaren wurden diese alternativen Eheschließungsstandorte, die repräsentativ und damit auch attraktiv sind und ein besonderes Angebot für Bremen darstellen, geschaffen. Beispiele für solche Außentraustandorte sind z.B. der Lür-Kropp-Hof, das Gobelinzimmer des Bremer Rathauses, das Segelschulschiff Deutschland, die Botanika oder der Fallturm. Zu einem Großteil werden die Eheschließungen an den Außentraustandorten von nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten durchgeführt. Es handelt sich hierbei um Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach Absolvierung einer zweitägigen Fortbildung für Eheschließungsstandesbeamte im Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement und der Bestätigung der Eignung für diese Aufgabe durch die Leitung des Standesamtes vom Senator für Inneres zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden. Die Eheschließungstätigkeit wird von den nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten außerhalb ihrer Dienstzeit durchgeführt. Nach bisherigem Verfahren hatte jeder Außentraustandort geeignete Personen für die Durchführung von Eheschließungen nachzuweisen und auch deren Fortbildung zu bezahlen. Der Einsatz der jeweiligen nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten wurde durch jeden Außentraustandort autonom geregelt. Die Vergütung erfolgte entweder unter Zugrundelegung der Nebentätigkeitsvergütungsverordnung oder durch Zahlung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung durch den Außentraustandort an die jeweilige Standesbeamtin oder den Standesbeamten und betrug zwischen 60 und 65 Euro brutto.

Bei der Durchführung der Eheschließung handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die von den nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten für die Standesämter in Bremen ausgeführt wird. Eine Leistung, die für eine Behörde ausgeführt wird, kann jedoch nicht privatrechtlich abgewickelt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Leistung der Verwaltung, für die von den Trauwilligen eine gesonderte Gebühr, die über die bisher von den Standesämtern erhobene Gebühr für die „Anmeldung der Eheschließung“ hinausgeht, zu erheben ist. Die in den Nummern 13.1.1.1 bzw. 13.1.1.2 des Kostenverzeichnisses Inneres der InKostV aufgeführten Kostentatbestände decken die Prüfung der Ehevoraussetzungen ab, die durch hauptamtliche Kräfte der Standesämter durchgeführt wird. Ein gesonderter Kostentatbestand für die Durchführung der Eheschließung ist für den Normalfall nicht vorgesehen. Diese ist, soweit sie durch hauptamtliche Kräfte während der Öffnungszeiten der Standesämter in den dortigen Räumlich-

keiten durchgeführt wird, mit der Gebühr für die Anmeldung der Eheschließung abgedeckt.

Allerdings entstehen bei der Durchführung einer Eheschließung in Räumlichkeiten außerhalb der Standesämter durch nebenamtliche Kräfte weitergehende personelle Aufwände, die im Rahmen eines weiteren Kostentatbestandes zusätzlich zu den Kosten für die Anmeldung der Eheschließung vom Standesamt mit erhoben werden müssen. Als Ergebnis seiner Prüfung der Gebühren im Standesamt Ende 2015 hat sich auch der Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen für die Schaffung eines zusätzlichen Gebührentatbestands für Eheschließungen an Außentraustandorten durch nebenamtliche Kräfte ausgesprochen.

Sämtliche Ausführungen zu Eheschließungen gelten auch für die Begründungen von Lebenspartnerschaften.

B. Lösung

1. Ein neuer Kostentatbestand für eine einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren über das Internet ist in das Kostenverzeichnis Inneres der InKostV aufzunehmen. Der Kostensatz soll mit 6 Euro je Einwohner festgesetzt werden. Die Kostensätze für die übrigen Kostentatbestände des Meldewesens werden an die allgemeinen Kostensteigerungen angepasst und um ca. 21 % angehoben.

2. Die Kostensätze der Kostentatbestände des Personenstandswesens werden an die allgemeinen Kostensteigerungen angepasst und um 10 % angehoben.

3. Ein neuer Kostentatbestand „Eheschließung an Außentraustandorten“ ist in das Kostenverzeichnis Inneres der InKostV aufzunehmen. Der Kostensatz soll 91 Euro betragen. Berücksichtigt sind hierbei personelle Aufwände sowie Overhead-Kosten. Die Raummiete aus Anlass einer Eheschließung ist von den Außentraustandorten wie bisher selbst abzurechnen, da diesbezüglich ein privatrechtlicher Vertrag mit den Brautpaaren geschlossen wird. Parallel dazu ist der Kostentatbestand „Begründung einer Lebenspartnerschaft an Außentraustandorten“ in das Kostenverzeichnis Inneres der InKostV aufzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Durch die Anpassung sowohl der Melderechts- als auch der Personenstandsgebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe aber noch nicht abgeschätzt werden können.

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Inneres hat die Vorlage in ihrer Sitzung am 27.05.2016 beraten und zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 19.05.2016 die Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.